

TE OGH 2013/8/21 3Ob142/13y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.08.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Prückner als Vorsitzenden sowie den Hofrat Univ.-Prof. Dr. Neumayr, die Hofrätin Dr. Lovrek und die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei M. ***** GesmbH, ***** , vertreten durch Dr. Franz Hitzenberger und andere Rechtsanwälte in Vöcklabruck, gegen die beklagte Partei E***** S***** , vertreten durch Mag. Christian Schönhuber, Rechtsanwalt in Schwanenstadt, wegen Feststellung (Streitwert 14.000 EUR), über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht vom 21. Mai 2013, GZ 6 R 82/13s-12, womit über Berufung der beklagten Partei das Urteil des Landesgerichts Wels vom 15. März 2013, GZ 6 Cg 189/12v-8, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Vorinstanzen gaben der von der Klägerin als Forderungskäuferin erhobenen Titelergänzungsklage (§ 10 EO) gegen die Beklagte, welche bereits rechtskräftig verurteilt worden war, eine bestimmte Darlehensforderung an den Forderungsverkäufer zu bezahlen, statt. Die Vorinstanzen gaben der von der Klägerin als Forderungskäuferin erhobenen Titelergänzungsklage (Paragraph 10, EO) gegen die Beklagte, welche bereits rechtskräftig verurteilt worden war, eine bestimmte Darlehensforderung an den Forderungsverkäufer zu bezahlen, statt.

Die Beklagte vermag in ihrem außerordentlichen Rechtsmittel keine Rechtsfragen im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO aufzuzeigen. Die Beklagte vermag in ihrem außerordentlichen Rechtsmittel keine Rechtsfragen im Sinn des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufzuzeigen.

1. Es bildet keine im Interesse der Rechtssicherheit vom Obersten Gerichtshof aufzugreifende Fehlbeurteilung, wenn das Berufungsgericht den hier zu beurteilenden Forderungskaufvertrag dahin auslegt, dass auch die gegenständliche Darlehensforderung umfasst ist. Es wird ausdrücklich der Kauf sämtlicher offenen Forderungen der Konkursmasse festgeschrieben, die bloßen Kundenforderungen sind lediglich beispielsweise angeführt („insbesondere ...“).

2. Die Auffassung des Berufungsgerichts, den von Lehre und Rechtsprechung aufgestellten Bestimmtheitsanforderungen im Sinn des § 1054 ABGB für das Kaufobjekt wird entsprochen, steht gleichfalls im Einklang mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. Zwar beziehen sich die ausdrücklich zu § 1054 ABGB

ergangenen Entscheidungen (RIS-Justiz RS0020143) auf Liegenschafts Kaufverträge, in der Rechtsprechung ist darüber hinaus aber auch anerkannt, dass eine Globalzession alle aus Warenleistungen oder Leistungen im Rahmen eines bestimmten Geschäftsbetriebs entstehender Forderungen zulässig ist (RIS-Justiz RS0032519). Dass sich die Rechtsprechung mit Fragen der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit im Zusammenhang mit einem Forderungsverkauf noch nicht befasst hätte, trifft daher nicht zu. 2. Die Auffassung des Berufungsgerichts, den von Lehre und Rechtsprechung aufgestellten Bestimmtheitsanforderungen im Sinn des Paragraph 1054, ABGB für das Kaufobjekt wird entsprochen, steht gleichfalls im Einklang mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. Zwar beziehen sich die ausdrücklich zu Paragraph 1054, ABGB ergangenen Entscheidungen (RIS-Justiz RS0020143) auf Liegenschafts Kaufverträge, in der Rechtsprechung ist darüber hinaus aber auch anerkannt, dass eine Globalzession alle aus Warenleistungen oder Leistungen im Rahmen eines bestimmten Geschäftsbetriebs entstehender Forderungen zulässig ist (RIS-Justiz RS0032519). Dass sich die Rechtsprechung mit Fragen der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit im Zusammenhang mit einem Forderungsverkauf noch nicht befasst hätte, trifft daher nicht zu.

3. Der Masseverwalter hat alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Erfüllung seines Amtes mit sich bringt. Einschränkungen seiner Amtsbefugnis mit Wirkung nach außen sind grundsätzlich unzulässig und wirkungslos, von wem immer sie ausgehen. Dies entspricht den Bedürfnissen der Rechtssicherheit. Diesen Grundsatz durchbricht das Gesetz nur in einigen erschöpfend aufgezählten Fällen und ordnet die Einschränkung der Vertretungsmacht des Masseverwalters auch mit Wirkung gegen Dritte in den zwingenden §§ 116, 117 KO an (RIS-Justiz RS0065148). 3. Der Masseverwalter hat alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Erfüllung seines Amtes mit sich bringt. Einschränkungen seiner Amtsbefugnis mit Wirkung nach außen sind grundsätzlich unzulässig und wirkungslos, von wem immer sie ausgehen. Dies entspricht den Bedürfnissen der Rechtssicherheit. Diesen Grundsatz durchbricht das Gesetz nur in einigen erschöpfend aufgezählten Fällen und ordnet die Einschränkung der Vertretungsmacht des Masseverwalters auch mit Wirkung gegen Dritte in den zwingenden Paragraphen 116, 117, KO an (RIS-Justiz RS0065148).

Unter die dem Konkursgericht mitzuteilenden Geschäfte des Masseverwalters nach § 116 Abs 1 KO (in der hier auf den Vertrag vom 10. September 2009 anzuwendenden Fassung gemäß BGBl I 2002/75) ist der hier zu beurteilende Forderungsverkauf nicht einzuordnen. Auf die Frage nach dem Wert der verkauften Forderungen - die Wertgrenze spielt nur nach § 116 Abs 2 KO eine Rolle - kommt es daher nicht an. Unter die dem Konkursgericht mitzuteilenden Geschäfte des Masseverwalters nach Paragraph 116, Absatz eins, KO (in der hier auf den Vertrag vom 10. September 2009 anzuwendenden Fassung gemäß BGBl I 2002/75) ist der hier zu beurteilende Forderungsverkauf nicht einzuordnen. Auf die Frage nach dem Wert der verkauften Forderungen - die Wertgrenze spielt nur nach Paragraph 116, Absatz 2, KO eine Rolle - kommt es daher nicht an.

Dass eine Veräußerung des gesamten beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens stattfand, widerspricht dem festgestellten Sachverhalt (Forderungsverkauf nach Liegenschaftsverwertung); dass es sich bei den verkauften Forderungen um einen für den Betrieb notwendigen Teil des Anlage- und Umlaufvermögens im Sinn des § 117 Abs 1 Z 2 KO gehandelt hätte, hat die Beklagte im Verfahren erster Instanz nicht behauptet. Dagegen spricht auch der geringe Wert der verkauften Forderungen von bloß 2.000 EUR (geringer Kaufpreis im Hinblick auf die angenommene Uneinbringlichkeit der Forderungen). Dass eine Veräußerung des gesamten beweglichen Anlage- und Umlaufvermögens stattfand, widerspricht dem festgestellten Sachverhalt (Forderungsverkauf nach Liegenschaftsverwertung); dass es sich bei den verkauften Forderungen um einen für den Betrieb notwendigen Teil des Anlage- und Umlaufvermögens im Sinn des Paragraph 117, Absatz eins, Ziffer 2, KO gehandelt hätte, hat die Beklagte im Verfahren erster Instanz nicht behauptet. Dagegen spricht auch der geringe Wert der verkauften Forderungen von bloß 2.000 EUR (geringer Kaufpreis im Hinblick auf die angenommene Uneinbringlichkeit der Forderungen).

4. Die Entscheidung des Berufungsgerichts über eine Beweistrüge ist mängelfrei, wenn es sich mit dieser überhaupt befasst, die Beweiswürdigung des Erstgerichts überprüft und nachvollziehbare Überlegungen über die Beweiswürdigung anstellt und in seinem Urteil festhält (RIS-Justiz RS0043150). Eine behauptete mangelhafte Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht erfüllt den Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens nicht (1 Ob 39/91). Das Berufungsgericht ist im Rahmen der Überprüfung der erstgerichtlichen Beweiswürdigung nicht genötigt, sich mit jedem einzelnen Beweisergebnis und mit jedem Argument des Berufungswerbers auseinanderzusetzen (RIS-Justiz RS0043150 [T2]).

Schlagworte

Exekutionsrecht

Textnummer

E105172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0030OB00142.13Y.0821.000

Im RIS seit

20.09.2013

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at